



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-161984/2024-22

Deutschlandsberg, am 21.01.2026

Ggst.: Gemeinde St. Stefan ob Stainz;
Neubau einer Brücke über den Rosenhofbach
in der KG 61214 Greisdorf;
Wasserrechtsverhandlung – Terminverschiebung;

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 29.07.2024, BHDL-161984/2024-10, wurde der Gemeinde St. Stefan ob Stainz die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Brücke über den Rosenhofbach (Gewässernummer 7073), in Form eines Wellblechdurchlasses bei Bachkm. 0,763, auf Grundstück Nr. 1819, KG 61214 Greisdorf, erteilt. Die Fertigstellungsfrist wurde mit 31.12.2025 bestimmt.

Mit Eingabe vom 23.12.2025 wurde eine Fertigstellungsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg übermittelt und zusammengefasst mitgeteilt, dass die Anlage konsensgemäß fertiggestellt wurde.

Zwecks Überprüfung der konsensgemäßen Herstellung der Anlagen und nachträglichen Genehmigung geringfügiger Änderungen wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51/1991 idF. BGBI. I Nr. 50/2025, und der §§ 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI. Nr. 215/1959 idF. BGBI. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchgeführt. Diese wurde ursprünglich für Dienstag, den 17.02.2026, anberaumt und wird auf

Mittwoch, den 18.02.2026, um zirka 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **8511 St. Stefan ob Stainz, Grundstück Nr. 1819, KG 61214 Greisdorf, Rosenhofbach (fkm 0,763), bei der Rosenhofbachbrücke, verschoben.**

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren vorhandenen Unterlagen liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)